

Rechtsgeschichte

Die mittelalterliche Rechtsgeschichte ist an der heutigen deutschen Universität eine Spezialisierung innerhalb eines schon an sich eher kleinen Fachs, eben der Rechtsgeschichte. Die Rechtsgeschichte ist institutionell an den juristischen Fakultäten verankert und dient der Reflexion des geltenden Rechts aus historischer Perspektive. Sie ist insofern ‚Annex‘ zur juristischen Ausbildung wie zur rechtswissenschaftlichen Forschung. An den deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultäten gibt es mindestens einen, regelmäßig zwei, in Ausnahmefällen bis zu vier Lehrstühle; die rechtshistorische Mediävistik zählt jedoch nur bei einem kleinen Teil der gut 60 Lehrstuhlinhaberinnen und -inhaber zum Forschungsschwerpunkt: Nur eine gute Handvoll arbeitet über originär mittelalterliche Fragen. Am Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main findet eine kontinuierliche, wenn auch nicht vertiefte mediävistische Forschung statt.

Die mediävistische Rechtsgeschichte als Disziplin ist durch drei grundsätzliche Phänomene geprägt, die befruchtend und bereichernd wirken, aber zugleich auch eine institutionelle Gefährdung darstellen. Erstens ist eine rechtshistorische Professur immer auch mit Lehre und Forschung im geltenden (Zivil-)Recht verbunden, weswegen Berufungsentscheidungen häufig weniger von der rechtshistorischen Ausrichtung abhängen als von der zivilrechtlichen Qualifikation. Zweitens werden Fragen, die die mediävistische Rechtsgeschichte bearbeitet, inzwischen stark durch Vertreterinnen und Vertreter der allgemeinen Geschichtswissenschaft

Kontakt

Prof. Dr. Stephan Dusil M.A.
LMS (PIMS), Eberhard Karls Universität Tübingen, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsche Rechtsgeschichte und Juristische Zeitgeschichte, Geschwister-Scholl-Platz, D-72074 Tübingen,
stephan.dusil@uni-tuebingen.de
 <https://orcid.org/0000-0003-1406-813X>

wahrgenommen und nach außen hin vertreten; als Beispiel sei das Lehnrecht, aber auch die Verfassungsgeschichte genannt. Drittens prägt eine im 19. Jahrhundert wurzelnde Aufteilung der rechtshistorischen Lehrstühle in ‚romanistische‘ und ‚germanistische‘ das Fach,¹ obwohl eine Einteilung nach Zeitepochen (Antike, Mittelalter, Neuzeit) sachgerechter wäre. Durch diese Trennung wird ein ganzheitlicher Blick auf die Rechtsgeschichte des Mittelalters erschwert, der ‚gelehrt-römisches‘ wie ‚ungelehrt-deutsches‘ Recht erfasst. Dementsprechend existieren keine typisch mediävistischen Lehrstühle, vielmehr wird – gerade wenn nur ein Rechtshistoriker an einer Fakultät lehrt – eine breite Ausrichtung erwartet.

Vor dem Hintergrund dieser drei disziplinären Besonderheiten erklärt sich die heutige Situation der mediävistischen Rechtsgeschichte in Lehre und Forschung. Zunächst zur juristischen Ausbildung, in der mediävistische Themen meistens nur *en passant*, aber nicht schwerpunktartig angesprochen werden. Dies geschieht zumeist im Rahmen des – den Juristenausbildungsgesetzen zufolge regelmäßig obligatorischen – Grundlagentheorie in der Rechtsgeschichte (regelmäßig 2 SWS, davon zwei bis vier Wochen zum Mittelalter). Inwiefern darüber hinaus noch universitäre Schwerpunktbereiche in der Rechtsgeschichte – und eventuell sogar mit mediävistischem Inhalt – angeboten werden, ist von der Prüfungsordnung der jeweiligen Universität wie dem Fachvertreter vor Ort abhängig. Es lässt sich jedoch – so der persönliche Eindruck des Autors – ein vielleicht nicht allzu tiefgehendes, aber doch stetiges Interesse an rechtshistorischen Fragestellungen seitens der Studierenden feststellen. Dabei kommt jedoch die Rechtsgeschichte der Moderne ihrer Erwartungshaltung stärker entgegen als die mittelalterliche, sei es, dass Entwicklungen im 19. und 20. Jahrhundert für angehende Juristinnen und Juristen zugänglicher sind oder für das geltende Recht nützlicher erscheinen. Hinzu kommt, dass die Voraussetzungen für mediävistisches Arbeiten (z. B. Sprachen, Fähigkeiten zur Erschließung von – handschriftlichen – Quellen, etc.) häufig nicht mehr gegeben sind und im Rahmen eines juristischen Studiums auch nicht vermittelt werden (können). Dennoch kann mittelalterliche Rechtsgeschichte in didaktischer Hinsicht zum Beispiel dazu dienen, ein Gegenmodell zur heutigen Gesellschaft zu entwerfen. So können Studierende durch das Kennenlernen der früheren Differenzierungen im Erbrecht, der Benachteiligung von unehelichen Kindern oder der Geschlechtsvormundschaft des Ehemannes ihre Reflexionskompetenz stärken und zugleich den tiefgreifenden Wandel gerade im Familienrecht erfassen.

Die Frage nach Theorien und leitenden Methoden in der Forschung ist aufgrund der kleinen Anzahl von Fachvertreterinnen und Fachvertretern schwer zu beantworten,

1 Romanistische Lehrstühle sind solche, an denen über die ‚römische‘ Rechtsgeschichte, germanistische solche, an denen über die ‚deutsche‘ Rechtsgeschichte gearbeitet wird. Die kirchenrechtsgeschichtlichen Lehrstühle sind inzwischen fast gänzlich entfallen. Die ursprüngliche Dreiteilung des Fachs prägt bis heute das zentrale Publikationsorgan, die Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, die in drei Abteilungen (romanistisch, germanistisch und kanonistisch) erscheint.

da deren Arbeiten recht heterogen sind. Als Arbeitsschwerpunkte lassen sich ausmachen: Gelehrtes Recht (römisches wie kanonisches Recht), Landrechte/Rechtsbücher und Stadtrechte. Insgesamt liegt der Schwerpunkt eher auf dem Spätmittelalter als dem Hohen Mittelalter; rechtshistorische Forschungen zu den *Leges* sowie zum Frühmittelalter insgesamt sind selten geworden. Typisch für die Forschung in der mediävistischen Rechtsgeschichte ist die starke Anknüpfung an andere Disziplinen, deren Fragestellungen und Methoden. So sind vielfach Perspektiven der allgemeinen Geschichtswissenschaft – wie zum Beispiel zu sozial- und kulturwissenschaftlichen Fragestellungen – aufgenommen worden, was die Kommunikation mit diesen Fächern ermöglicht. Dadurch hat sich die mittelalterliche Rechtsgeschichte aber ein gutes Stück von den Fragestellungen des geltenden Rechts und auch der Dogmengeschichte² abgekoppelt und den Geschichts- und anderen Geisteswissenschaften angenähert. Man muss aber auch festhalten, dass durch die Tätigkeit der Lehrstuhlinhaberinnen und -inhaber im Zivilrecht *und* in der Rechtsgeschichte häufig nur geringe Freiräume für eine engere Zusammenarbeit mit anderen Disziplinen bestehen, selbst wenn immer wieder Nachfrage an rechtshistorischer Expertise besteht.

Mit Blick auf den Nachwuchs sind zwei gegenläufige Entwicklungen zu beobachten. Auf der einen Seite ist zu konstatieren, dass die derzeitige Ausbildung wenig Raum für die Heranführung an die rechtshistorische Mediävistik lässt; auf der anderen Seite gelingt es vielen Lehrstuhlinhaberinnen und -inhabern jedoch immer wieder, sehr gute mediävistische Arbeiten zu betreuen. Dem Nachwuchs selbst steht (nur) eine wissenschaftliche Laufbahn offen; Dauerstellen im akademischen Mittelbau sind nicht, an Akademien oder am MPI kaum vorhanden. Insgesamt scheinen die Aussichten für eine wissenschaftliche Karriere aber mittelfristig (also in rund zehn Jahren) nicht schlecht zu sein, da durch Pensionierungen Stellen frei werden, auf die – wenn sie denn wiederbesetzt werden – wenige Bewerberinnen und Bewerber kommen werden. Ob allerdings gerade mediävistisch ausgerichteter Nachwuchs zum Zuge kommen wird, ist nicht abzusehen.

Welche Rolle kann der mittelalterlichen Rechtsgeschichte in Zukunft zukommen? Damit das Fach in der Forschung attraktiv und damit bestehen bleibt, ist eine kluge Nachwuchsförderung nötig (Förderung der Teilnahme an Sommerschulen, Paläographiekursen, Sprachkursen etc.). Diese impliziert auch, dass das Fach in der Lehre (und insbesondere in Seminaren) vorgestellt und somit ‚beworben‘ wird. Mit abstrakteren Fragestellungen – wie der nach der rechtlichen Position von Frauen, Grundsätzen des Erb- und Familienrechts, aber auch nach Formen der gesellschaftlichen Reaktion auf Fehlverhalten – lassen sich Studierende der Rechtswissenschaft (so jedenfalls die Überzeugung des Autors) auch für das Mittelalter begeistern. Zudem ist die Rechtsgeschichte im Curriculum des rechtswissenschaftlichen Studiums wichtig, weil sie eines

2 Die Dogmengeschichte untersucht die Geschichte von juristischen ‚Dogmen‘ wie beispielsweise des Vertragsschlusses, der Irrtumsanfechtung, der Eigentumsübertragung oder des Eheschlusses.

der wenigen Fächer im Kanon der Juristenausbildung ist, in dem Studierende einen anderen, nicht normativ-praxisorientierten Ansatz kennenlernen. Insofern kommt der Rechtsgeschichte eine wichtige didaktische Funktion im Studium zu. Sodann ist die Rechtsgeschichte ein Fach, das – da die Methoden der Rechtsgeschichte in der Regel mit denen der Geisteswissenschaften übereinstimmen – Brücken zwischen den Geisteswissenschaften (wie den Geschichtswissenschaften, der Theologie, den philologischen Fächern etc.) und der Rechtswissenschaft schlagen kann. Insofern kommt ihr aufgrund der ‚Sandwich-Position‘ zwischen Fakultäten eine wichtige Mittler- und Verbindungsrolle zu. Daher erscheint die Hoffnung berechtigt, dass die mediävistische Rechtsgeschichte auch langfristig nicht in eine „Marginalposition“³ geraten wird.

Literaturverzeichnis

Goetz, Hans-Werner: Mediävistik. In: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte. 2. Aufl., Bd. 3 (2016), Sp. 1398–1403.

³ Siehe Hans-Werner Goetz, Mediävistik. In: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte. 2. Aufl., Bd. 3 (2016), Sp. 1398–1403, hier Sp. 1401.